

**Satzung  
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen  
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke  
im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim,  
Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna**

Aufgrund des § 4 des Nds. Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 25. November 2025 folgende Neufassung der zweiten Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 vom 12.12.2024, Seiten 444 - 446) der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 20. Juli 2006 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf und Steinau auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

**§ 2  
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers mit Ausnahme des anfallenden Fäkalschlamm wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für jede Einleitung ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- (3) Der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zur Beseitigung des häuslichen Abwassers ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der Duldung durch die Untere Wasserbehörde.

Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 3 Gewässereinleitung

Für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers stehen die im folgenden aufgeführten Oberflächengewässer zur Verfügung. Die aufgeführten Gewässer sind aus dem Gewässerverzeichnis des Hadelner Deich- und Gewässerverbands im Verbandsgebiet des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa entnommen. Weiter sind die aufgeführten Gewässer aus dem Gewässerverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor entnommen.

Hierbei ist die lfd. Nummerierung aus dem Gewässerverzeichnis des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa übernommen worden. Die Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor sind nach Flur und Flurstück benannt. Die übernommenen Gewässer sind mit ihrer Nummer einem Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim Wasserversorgungsverband Land Hadeln eingesehen werden.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name des Gewässers</b>	<b>Klassifizierung nach dem NWG (Gew. I., II. oder III. Ordnung</b>
<b>Ehem. Medemverband</b>		
1	Abflussgraben Badura	III.
2	Alte Lehe	III.
3	Alte Medem	II.
4	Alter Strom mit Zufluss zur Emmelke	III.
5	Auswettern	II.
6	Bachenbrucher Wettern	III.
7	Blockwettern	III.
8	Böberwettern	II.
9	Böberwettern	III.
10	Braunwettern	II.
11	Brüninghemmer Wasserlöse	II.
12	Bulles Laufgraben	II.
13	Deichbefriedigung	III.
14	Dittmersdorfer Wasserlöse	II.
15	Dörringworther Wasserlöse	II.
16	Dörringworther Wasserlöse	III.
17	Durchstich	II.
18	Emmelke mit Umleitung	II.
	Emmelke nördlicher Zulauf	III.
	Emmelke südlicher Zulauf	III.
19	Entlastungsgraben Medemstade	III.
20	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	II.
21	Entwässerungsgraben Assel	III.
22	Fresenhörngraben	III.
23	Gewässer Nr. 12	III.
24	Gewässer Nr. 18	III.
25	Gösche (Nord)	II.
26	Graben Ahlenfalkenberg I	II.

28	Graben Ahlenfalkenberg II	II.
29	Graben Ahlenfalkenberg III	II.
30	Graben Hörfelde A	III.
31	Graben Hörfelde B	III.
33	Graben nördlich des Moorweges	III.
37	Grenzgraben Wanna/Wanhöden	II.
38	Große Medemstader Wettern Nordlauf	II.
39	Große Medemstader Wettern Südlauf	II.
	Große Medemstader Wettern Südlauf	III.
40	Große Siedenteiler Wettern	II.
41	Hauptgrube	II.
42	Hauptvorfluter Steinau	II.
43	Hemmrönne	III.
45	Hinter dem neuen Hagen	III.
46	Hinter den Höfen	III.
47	Instedter Moor A	III.
	Instedter Moor B	III.
	Instedter Moor C	III.
50	Kleine Medemstader Wettern	III.
51	Kleine Siedenteiler Wettern	II.
	Kleine Siedenteiler Wettern	III.
52	Kleine Wettern	II.
	Kleine Wettern	III.
55	Kreuzweggraben	III.
56	Landstraßenwettern Odisheim (Meisterstr.)	III.
57 a	Landstraßenwettern Odisheim Nord	III.
57 b	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Nord	III.
57 c	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Süd	III.
57 d	Landstraßenwettern Odisheim Süd	III.
58	Lohkuhle mit Homariantaler Wasserlöse	II.
59	Medem mit E-Schöpfwerk und Zubringer	II.
60	Mittelwettern	III.
61	Mislager Wettern	II.
	Mislager Wettern	III.
62	Moorwettern	II.
63	Mühe	III.
64	Norder Wester Feldmoorgraben	III.
65	Nördlicher Abflußgraben Medemstade	III.
66	Nördl. Hauptwettern	II.
	Nördl. Hauptwettern (Mitte)	III.
67	Nördlicher Hochmoorabflußgraben	II.
68	Nördlicher Hochmoorrandkanal	III.
69	Nordl. Laufgraben am Schwarzen Weg (westl.)	III.
71	I. Oberwettern	II.
	I. Oberwettern	III.
	II. Oberwettern	III.
73	Ostergehrenstrom	III.
	Ostergehrenstrom	II.
74	Ostermoorgraben mit Verlängerung	III.
75	Osterscheidungsstrom	II.
	Osterscheidungsstrom	III.
76	Österlicher Abflussgraben	
	Ahlenfalkenberg (Reimer)	II.
77	Östliche Osterseiter Wettern Umlauf	II.
78	Östliche Osterseiter Wettern (Nord)	III.
79	Östliche Osterseiter Wettern (Mitte)	III.
80	Östliche Osterseiter Wettern (Süd)	III.
81	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	II.

82	Pahlwettern mit Abfluss	II.
83	Querwettern	III.
84	Schöpfwerksgraben Kochenbüttel	II.
85	Seehausenstrom	III.
86	Seemoorgraben	III.
87	Seitengraben am Kanal (Steinau)	III.
88	Seitengraben nördlich des Köppeler Weges	III.
89	Seitengraben südlich des Köppeler Weges	III.
90	Seitengraben zum Seehausenstrom	III.
91	Spinckgraben	II.
92	Straßdeichwettern	II.
93	Straßengraben östlich der L 118	III.
95	Süderender Wettern	II.
96	Süderscheidung Nordleda	II.
97	Süderste Hauptwettern Nordarm	II.
98	Süderste Hauptwettern Südarm	II.
99	Süderwischer Grenzgraben	II.
100	Süderwischer Grenzgraben	III.
100	Süderwischer Wasserlöse	III.
101	Süderledaer Vorfluter	II.
102	Südlicher Abflussgraben Medemstade	II.
102	Südlicher Abflussgraben Medemstade	III.
103	Südlicher Hochmoorabflussgraben	I.
104	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)	II.
104	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)	III.
105	Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)	II.
105	Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)	III.
111	Verbindungsgraben Ost	II.
113	Verbindungsgraben Pahlwettern/Emmelke	III.
114	Verbindungsgraben Straßdeich/Hauptgrube	III.
115	Verbindungsgraben West	II.
116	Vorfluter Beckmann/Heineken	II.
117	Vorfluter I Odisheim	II.
118	Vorfluter II Odisheim	II.
119	Vorfluter III Odisheim	III.
120	Vorfluter IV Odisheim	III.
121	Vorfluter V Odisheim	III.
122	Vorfluter VI Odisheim	III.
123	Vorfluter VII Odisheim	III.
124	Vorfluter VIII Odisheim	III.
129	Wellingsbütteler Sielgraben	II.
129	Wellingsbütteler Sielgraben	III.
130	Westerhörfelder Strom	III.
131	Westerseiter Moorgraben	II.
132	Westerwischer Wasserlöse	II.
132	Westerwischer Wasserlöse	III.
133	Westliche Westerseiter Wettern Süd	II.
134	Westliche Westerseiter Wettern Nord	II.
135	Wilster	II.
136	Wegeseitengraben Krempel mit Abflu?	III.
137	Wegeseitengraben am Westerweg	III.

#### **Ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa**

106	Flurbereinigung Flögeln	
106	Gewässer Nr. 115	III.
107	Gewässer Nr. 115 a	III.

108	Gewässer Nr. 116	III.
109	Gewässer Nr. III	III.
110	Gewässer Nr. 107 (Steinau)	III.
183	Gewässer Nr. 107 (Wanna Ahlenfalkenberg)	III.
252	Gewässer Nr. 2	III.
253	Gewässer Nr. XVII	III.
254	Gewässer Nr. XXI	III.
255	Gewässer Nr. XX	III.
256	Graben M	III.
257	Graben K	III.
258	Graben G	III.
259	Gewässer Nr. 1	III.
260	Gewässer Nr. 3	III.
261	Graben C	III.
262	Grenzgraben Wanna	III.
263	Graben A Höring	III.
264	Anschlussgraben	III.
265	Graben A Mühedeich	III.
266	Graben B Mühedeich	III.
267	Graben D	III.
268	Graben H	III.
269	Graben J	III.
270	Graben T	III.
271	Graben T1	III.
272	Graben P	III.
276	Graben U	III.
277	Graben S	III.
287	Deichseitengraben I	III.
288	Deichseitengraben III	III.
335	Ahlenrönne	II.
344	Deichseitengraben I	II.
345	Deichseitengraben II	II.
346	Deichseitengraben III	II.
358	Gösche (Süd)	II.
364	Lehe	II.
371	Mühe	II.
372	Naturschutzgraben	II.
379	Stinstedter Randkanal	II.
382	Viermetergraben	II.
383	Vorfluter am Fünfseenweg	II.

### **Wasser- und Bodenverband Ahlenfalkenberger Moor**

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
39	11	43	4
	12		6
	19		9
			26
40	40/1		29/14
	42		32
	53		42/1
	65		45
	69		
	73	45	2/1
	77		6
	88		17
	92		47/1
	99		52

104	58
105	63
117	67
122	70
128	74
134	77
135	81
144	82
	92
41	11
	96
	TW-22
	40
	42
	45
	49
	54
	TW-43
42	50/1
	50/2
	53
	59
	61
	67
	68/3
	46
	1
	9
	15
	21
	27
	31/1
	31/2
	40/2
	40/3

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

- (1) Für Einleitungen in Wasserschutzgebieten, nitratsensiblen Gebieten sowie innerhalb von Ortschaften, die in erheblich organisch vorbelastete Oberflächengewässer entwässern, ist eine Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D erforderlich. Bereits bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend den Vorgaben durch die Untere Wasserbehörde anzupassen.
- (2) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

## § 4 Einleitungsbedingungen

- (1) In die Kleinkläranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kleinkläranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher jeglicher Art, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Medikamente jeder Art

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in der jeweiligen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht

## § 5 Wartung

Die Nutzungsberichtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dieses wird durch einen Wartungsvertrag sichergestellt. Die Kosten für die erforderlichen Wartungsarbeiten tragen die Nutzungsberichtigten. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberichtigten haben dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.“

## § 6 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser bzw. der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der Nutzungsberichtigte geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

- (3) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

## § 7 Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit eingeleitet werden können, hat der Nutzungsberechtigte in die dezentrale Abwasseranlage entsprechende Abscheider einzubauen und zu betreiben.

Der Einbau, der Betrieb, die Überwachung sowie die Ermittlung der Nenngrößen haben für Leichtflüssigkeitsabscheider entsprechend der DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 und für Fettabscheider entsprechend der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen

## § 8 Fäkalschlammabfuhr

- (1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Diese Aufgabe hat der Wasserversorgungsverband Land Hadeln auf den Wasserverband Wingst übertragen. Der Wasserverband Wingst kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammmt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:
- a) Die Fäkalschlammensorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Die Verpflichtung zur Fäkalschlammensorgung nach spätestens 5 Jahren kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn anhand der Wartungsprotokolle der letzten 5 Jahre (zwei Wartungen/Jahr) nachgewiesen wird, dass der Schlammspiegelstand kontinuierlich ansteigt, jedoch das maximal zulässige Schlammfüllvolumen gemäß bauaufsichtlicher Zulassung noch nicht erreicht wurde. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).
  - b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzugeben.
  - c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung der Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlussentsorgung durch.
- (4) Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.“

## **§ 9 Abwasserbeseitigungsgebühren**

Gebühren werden nach der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) im Gebiet der Samtgemeinde Sietland in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Festsetzung und Erhebung obliegt dem Wasserverband Wingst.“

## **§ 10**

### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungzwanges an die öffentliche Abwasseranlage**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits eine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage betrieben wird, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Gelungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlage oder weitere Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

## **§ 11 Haftung**

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird. Sollte der Nutzungsberechtigte die Durchführung der Wartung oder der Fäkalabfuhr ablehnen, kann dieses durch die Festsetzung von Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Sämtliche Kosten, die auf Grund der Zwangsmaßnahmen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **§ 12 Einbringungsverbot**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die erforderliche Abfuhr des Fäkalischlamms behindert oder ablehnt,
  2. seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube selbst entschlammt,

3. das anfallende Abwasser aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube selbst entsorgt,
4. den Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln oder des Wasser- verbandes Wingst nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

### **Wasserversorgungsverband Land Hadeln**

(L. S.)

Haase	Heitsch
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 18.12.2025,  
Seite 544-549.